

Die neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern – Verhandlungen am 21.06.2017 fortgesetzt

Der ver.di Landesbezirk Bayern hat mit der Verhandlungskommission am 21.06.2017 in den Räumen des DGB Hauses in München die Verhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) über eine neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern fortgesetzt. Die Arbeitgeber waren neben Vertreterinnen des KAV durch Vertreter der Städte München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg vertreten. Die Arbeitgeberseite gab zunächst zu Beginn der 2. Verhandlungsrunde zu erkennen, dass sie sich erst nach Durchsicht des kompletten Lohngruppenverzeichnisses zu den bereits beim Verhandlungsauftritt am 09.05.2017 von ver.di für die Lohngruppe 9 eingebrachten Forderungen abschließend äußern werden. Nachdem sich beide Tarifvertragsparteien beim Verhandlungsauftritt am 09.05.2017 (siehe TSöD berichtet 01/2017) aus strukturellen Gesichtspunkten darauf verständigt hatten, dass zunächst die höheren Lohngruppen (beginnend mit Lohngruppe 9) des Lohngruppenverzeichnisses des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 für die Arbeiterinnen/Arbeiter der Städte und Gemeinden gesichtet werden, wurden die Verhandlungen mit der Analyse der Lohngruppe 7 fortgesetzt. Daraufhin wurden von der ver.di – Verhandlungskommission hinsichtlich der Lohngruppe 7 zahlreiche Aktualisierungs- und Ergänzungsforderungen eingebracht, die auch bei einigen Tätigkeitsmerkmalen eine höhere Eingruppierung in die EG 9a vorsehen. Dies betrifft z.B. die Kostümschneider in Theaterbetrieben aber auch z.B. die Facharbeiter in zentralen Ausbildungswerkstätten oder die Facharbeiter im Kraftwerks- bzw. Trinkwasser/Abwasserbereich. Die Arbeitgeber haben auch diese Forderungen zunächst zur Bewertung mitgenommen. Daneben konnte bei einigen Tätigkeitsmerkmalen bereits Einigkeit dahingehend erreicht werden, dass diese beibehalten bzw. gestrichen werden. Die Verhandlungen werden am 17.07.2017 und 26.07.2017 mit der Durchsicht der weiteren Lohngruppen fortgesetzt. Beide Parteien haben sich das Zwischenziel gesetzt, in den nächsten zwei Verhandlungsrunden das

Lohngruppenverzeichnis des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 komplett gesichtet zu haben.

Zum Hintergrund:

Für die handwerklichen Tätigkeiten gelten auf Länderebene in Bayern **auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung VKA** für die Eingruppierung die Bezirkstarifverträge Nr. 2 (Arbeiter der Städte und Gemeinden) und Nr. 12 (Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise) zum ehemaligen BMT-G II weiter. Die in den dort abgeschlossenen Lohngruppenverzeichnissen vereinbarten Beispiele, „Ferner“-Merkmale und Ausschließlichkeitsmerkmale sind weiterhin nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen des TVÖD zuzuordnen. Nur die bisherigen Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse werden durch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 2 – 9a (handwerkliche Tätigkeiten) ersetzt. Da die bestehenden Merkmale aber schon seit Jahrzehnten nicht überarbeitet worden sind, fordert ver.di, dass sie der Realität angepasst werden und insbesondere gewachsene Anforderungen bei alten Tätigkeitsmerkmalen nachvollzogen bzw. neue Tätigkeitsfelder angemessen tarifiert werden.

Peter Hoffmann

Norbert Flach